



Bebauungsplan Nr. 167

für ein Teilgebiet zwischen dem Geibelweg (beidseitig) vom Seumweg bis Eichendorffweg, dem Sassengraben und in der Verlängerung des Eichendorffweges (beidseitig) vom Geibelweg bis Sassengraben einschließlich der Flurstücke 28/2 (teilweise), 29/3 und 128/3 der Flur 15 in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Allgemeine Wohngebiete
 - 0.3, 0.4 Grundflächenzahl
 - 0.3 0.4 Geschosflächenzahl
 - 0.7 Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - I, II
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - o Offene Bauweise
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig. Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
 - Baugrenze
 - - - - - Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie, Abgrenzung sonstiger Verkehrsflächen.
 - Öffentliche Parkflächen
- d) Grünflächen**
 - Öffentlicher Grünzug
- e) Sonderfestsetzungen**

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14(1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- f) Nachrichtl. Übernahme nach § 9 (6) BBauG**

5 m breiter Reinigungstreifen entlang des öffentlichen Wasserzuges Nr. 13 d (Sassengraben) mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.12.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 5. Juni 1980

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 3.3.1980
Stadtbauamt:

gez. Oetting
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauberrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 25.8.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung am 3.6.1980 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.6.1980 bis 18.7.1980 öffentlich ausgelegt.
Delmenhorst, den 13.11.1980

Siegel
gez. Dr. Cromme

Der Oberstadtdirektor:
Siegel
gez. Dr. Cromme

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.10.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 13.11.1980

Stadtdirektor
Siegel
gez. Dr. Cromme

Oberbürgermeister
Siegel
gez. Dr. Cromme

Genehmigung:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 8.12.1980 ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 8.12.1980
Bez. Reg. Weser - Ems
Siegel
im Auftrage:
gez. Giebe

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV-BL 379) am 23.1.1981 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 17.2.1981

Der Oberstadtdirektor:
Siegel
gez. Dr. Cromme